

Wenn es um die gesetzliche Rente geht, weiß Rentenberaterin Anke Voss bestens Bescheid, www.rentenberatung-voss.de

Stocken Sie schon jetzt Ihre Rente auf

Kontenklärung, Nachzahlungen, freiwillige Beiträge: Unsere Expertin Anke Voss erklärt, worauf es ankommt

Text: Christine Künstle



Schritt für Schritt zur höheren Rente

Lücken oder falsche Daten im Rentenkonto können bares Geld kosten. Denn das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für die spätere Rente

Ein guter Anfang: die Kontenklärung

Sie haben bei der Rentenversicherung Anspruch auf eine kostenlose Kontenklärung, und diesen sollten Sie nutzen. Da erhalten Sie Einblick in den Versicherungsverlauf und sehen, ob bei der Rentenberechnung alle Phasen Ihres Erwerbslebens berücksichtigt wurden. Schulzeiten, Fachschule, Studienzeiten – mit oder ohne Abschluss –, Lehrzeiten. Sortieren Sie alle Unterlagen immer chronologisch. Das gilt auch für Sozialversicherungsnachweise vom Arbeitgeber, von der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit etc. Und für alle, die eine Scheidung hinter sich haben: Das Scheidungsurteil und die Unterlagen aus dem Verfahren

aufheben! Denn wurde ein Versorgungsausgleich vereinbart, wird erst zum Schluss abgerechnet, d. h. zum Rentenbeginn. Ist es so weit, dann lassen Sie alles noch mal von einem Rentenberater prüfen.

Was ist, wenn Nachweise fehlen?

Sie sind in der Bringschuld: Ist nicht alles belegt, sind Sie für die Beschaffung der Nachweise zuständig. Fehlen Nachweise für Verdienst-, Krankheits- und Arbeitslosenzeiten, bekommen Sie diese eventuell über Ihre Krankenkasse. Die reichen Sie nach und stellen einen Antrag auf Neuberechnung Ihrer Rente.



Auf diese Zeiten kommt es an

- Schul- und Hochschulzeiten: Sie können als sogenannte Anrechnungszeiten anerkannt werden, bringen aber keine Entgeltpunkte.
- Fachschule: Der Besuch wird ebenfalls als Anrechnungszeit berücksichtigt und sogar mit Entgeltpunkten bewertet.

Das Gleiche gilt für:

- Lehre
- Berufstätigkeit
- freiwillige Beiträge
- Mini-Job
- Wehr- und Zivildienst
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Umschulung
- Kindererziehungszeit
- Pflege eines Angehörigen
- Zeiten mit Krankengeld
- Arbeitslosigkeit
- Zeiten mit Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Schlechtwetter- oder Winterausfallgeld
- Zeiten aus Versorgungsausgleich und Rentensplitting



Sonderzahlungen, Nachzahlungen, freiwillige Beiträge

Mit Extra-Beiträgen können Sie Ihre gesetzliche Rente aufbessern oder überhaupt erst einen Rentenanspruch erwerben

Sonderzahlungen

Wenn Sie vor der Regelaltersgrenze eine Rente in Anspruch nehmen möchten, können Sie ab 50 Abschläge durch Zahlung von Beiträgen (teilweise) ausgleichen und so die spätere Rente erhöhen. Doppelt gut: Die Zahlungen sind steuerlich bis zu einem Höchstbetrag (aktuell 26 528 Euro) als Altersvorsorgeaufwendungen absetzbar. Neu seit 2023: Die Extra-Einzahlungen können Sie zu 100 Prozent als Sonderausgaben bei der Steuer einreichen! Sie zählen zu den Vorsorgeaufwendungen. Gut zu wissen: Eine Sonderzahlung verpflichtet Sie nicht dazu, früher in Rente zu gehen. Arbeiten Sie auch über den geplanten Rentenbeginn hinaus, erhöht die Sonderzahlung Ihre Rente. Eine Rückzahlung einer einmal geleisteten Sonderzahlung ist jedoch nicht möglich.

Nachzahlungen

Bis zum 45. Geburtstag können Sie einen Antrag stellen und freiwillig Beiträge für Ausbildungszeiten nachzahlen, in denen Sie nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Diese Nachzahlungen sind für Sie eine der wenigen Möglichkeiten, um im Nachhinein noch Rentelücken zu stopfen. Möglich ist das aber nur für Ausbildungszeiten, die noch nicht für die Rente berücksichtigt werden. Dazu zählen der Besuch einer

Schule, Fach- oder Hochschule sowie die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr. Versicherte können auch Beiträge für Ausbildungszeiten nachzahlen, die ab dem 17. Geburtstag länger als acht Jahre gedauert haben, also über den

25. Geburtstag hinaus. Haben Sie jedoch bereits Beiträge

gezahlt, können Sie nachträglich nichts mehr draufzahlen. Es ist also nicht möglich, durch Nachzahlungen Rentenansprüche für Jahre zu verbessern, in denen Sie schlecht verdient haben.

Freiwillige Beiträge

Wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist, noch keine Altersvollrente bezieht und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich bei der Deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern. Dies gilt zum Beispiel für Selbstständige, Freiberufler oder nicht erwerbstätige Erwachsene, wie etwa Hausfrauen. Und: Auch Deutsche, die im Ausland wohnen, können freiwillige Beiträge zahlen.

Hier finden Sie Hilfe

www.deutsche-rentenversicherung.de
Deutsche Rentenversicherung,
Telefon: 08 00/10 00 48 00

www.rentenberater.de
Beim Bundesverband der Rentenberater e.V. haben Sie die Auswahl unter Profis in Ihrer Nähe.

Der Trick mit der 99-Prozent-Teilrente

Haben Sie die Regelaltersgrenze überschritten, können Sie keine freiwilligen Rentenbeiträge mehr zahlen, um Ihre Rente zu erhöhen oder die Vorsorge für Ihren Partner zu verbessern. Aber es gibt einen Trick: Sie beantragen die 99-Prozent-Teilrente (auf dem Rechtsweg erstritten gibt es sogar die

99,99-Prozent-Teilrente, diese kann die DRV aber technisch immer noch nicht umsetzen) und können so weiterhin Ihre Rente aufstocken. Dies kann z. B. für pflegende Angehörige interessant sein, die schon in Rente sind. Sie können mit den zusätzlichen Rentenbeiträgen ihren Rentenanspruch erhöhen.

Checkliste für freiwillige Beiträge

1 Um freiwillige Beiträge zahlen zu können, müssen Sie einen Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen (Formular V0060).

2 Freiwillige Beiträge können Sie z. B. monatlich zahlen. Die Höhe legen Sie im Vorfeld fest: 2023 mindestens 96,72 Euro und höchstens 1357,80 Euro im Monat. Für einen Entgeltpunkt auf dem Rentenkonto müssen Sie 8024,41 Euro einzahlen. Dafür würden Sie seit Juli 2023 monatlich 37,60 Euro mehr Rente bekommen.

3 Die Höhe der Beiträge können Sie für die Zukunft jederzeit ändern. Oder auch ganz beenden.

4 Bis zum 31. März des Folgejahres können Sie für das vorausgegangene Jahr einzahlen.

5 Freiwillige Beiträge machen Sie als Altersvorsorgeaufwendungen in Ihrer Steuererklärung geltend.

Das kann der digitale Rentenrechner

Unter www.rentenuebersicht.de können Sie mit wenigen Klicks einen Gesamtüberblick über Ihre persönliche Altersvorsorge erhalten. Neben der gesetzlichen Rente können Sie auch die Höhe einer betrieblichen und privaten Altersvorsorge einsehen. Mit welcher Rente kann ich eigentlich auf jeden Fall rechnen? Womit im besten Fall? Antworten liefert Ihnen die Gesamtübersicht für jedes einzelne Altersvorsorge-Produkt. So können Sie Lücken rechtzeitig

erkennen und schließen. Sie können das Portal kostenlos nutzen, die Mitteilung zur Renteninformation bekommen Sie weiterhin mit der Post nach Hause geschickt. Die Anmeldung erfolgt über die Online-Funktion des Personalausweises mit der dazugehörigen „AusweisApp2“ auf dem Smartphone. Bei Ausweisen, die nach 2017 ausgestellt worden sind, ist diese Online-Funktion automatisch aktiviert. Bei älteren Ausweisen müssen Sie die Aktivierung beantragen.